

Maßnahmen zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens

Johann Baptist Grasers (1766–1841) Reformansätze

Johann Baptist Graser zählt zu den großen Pädagogen des 19. Jahrhunderts. Sein Engagement in der Lehrerausbildung, seine Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts, wie seine methodischen Hinweise zur Verbesserung des Unterrichts bei den Taubstummen, wurden schon wiederholt gewürdigt. Noch heute ist sein Beitrag zur Entwicklung der Schreib-Lesemethode von wissenschaftlichem Interesse. Bisher nur wenig Beachtung fand sein Buch „Das Judenthum und seine Reform“, das 1828 in Bayreuth erschien. In ihm behandelt er auch das jüdische Schulwesen und bringt Verbesserungsvorschläge und eröffnet dabei den jüdischen Kindern bessere Bildungschancen.

1. Grasers Reformansätze

Graser hat auf dem Gebiet der Lehrerbildung und -fortbildung sehr viel geleistet. So konnte es nicht ausbleiben, daß er auch für die jüdischen Kinder und Jugendlichen qualifizierte Lehrer und entsprechende Bildungseinrichtungen reklamierte. Er stützt sich dabei auf das Bayerische Judenedikt vom 10. Juni 1813, wo es unter § 32 heißt: „Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum Schulbesuche in Städten und auf dem Land verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.“¹⁾ Er fordert eine jüdische Erziehung, die einerseits die Allgemeinbildung und andererseits eine religiöse Bildung sichern sollte.

1.1 Bestimmungen für die allgemeine jüdische Schulanstalt

Nach J. B. Graser²⁾ soll für die jüdische Jugend eine allgemeine Schulanstalt, und

zwar als Werktags- und Feiertagsschule eingerichtet werden (allgemeinbildende neben religionsbildender Schule). Jüdische Jungen und Mädchen haben gleichermaßen die allgemeinbildenden Schulen, gemeinsam mit den christlichen Schülern zu besuchen. Wie Graser weiter ausführt, haben die jüdischen Schüler auch am Unterricht in den christlichen Feiertagsschulen teilzunehmen. K. Guth³⁾ betont, daß man sich seit 1826 bemühte, Feiertagsschulen für die jüdische Jugend im Obermainkreis zu schaffen. Dieser Fortbildungsunterricht sollte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die christliche Sonn- und Feiertagsschule erfolgen. Ziel dieses Unterrichts sei, die heranwachsende Jugend für den Staat bzw. das bürgerliche Leben brauchbar zu machen. 1826 stellte A. Stern an den Stadtmagistrat von Bayreuth den Antrag, eine Feiertagsschule errichten zu dürfen. Er wollte damit einen doppelten Zweck verfolgen: Zum einen die heranwachsende Jugend zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr zur Achtung vor Staat, Gesellschaft und jüdischer Religion erziehen, zum anderen aber durch den „fortgesetzten geläuterten Religionsunterricht“ die Jugendlichen in ihren neuen Lebensverhältnissen, durch Ausbildung und Berufsvorbereitung stärken. Der Religionsunterricht der Feiertagsschule sollte die Elementarkenntnisse, die die Schüler bereits erworben hatten, erweitern und vertiefen. In Bayreuth hat der Religionsunterricht in der Feiertagsschule für die jüdischen Jugendlichen allwöchentlich stattgefunden.

Er wurde am Sabbat und an den Feiertagen in der Synagoge erteilt und war seit dem 21. Oktober 1828 laut Regierungserlaß verpflichtend. Eine gesonderte allgemeinbildende jüdische Schule lehnte Graser ab, da sonst der Austausch zwischen christlicher und jüdischer Jugend verloren ginge. Ebenso sollte Privatunterricht mit Befreiung von der öffentlichen Schule nicht gestattet sein, wenn doch,

nur unter bestimmten Bedingungen und in besonderen Fällen. Die jüdische Jugend sollte von keinem, außer dem christlichen Religionsunterricht, freigestellt werden. Wenn jüdische und christliche Schüler gemeinsam eine Schule besuchen, so ist der Religionsunterricht für die christlichen Schüler in der ersten oder letzten Stunde anzusetzen, damit die jüdischen Schüler die Zeit sinnvoll nützen könnten.

Graser übt auch Kritik am Edikt aus dem Jahre 1813, in dem es heißt, daß den Juden die Gründung eigener Volksschulen gestattet sei, solange die jüdische Gemeinde ein Gehalt von 300 fl. für den Lehrer aufbringen könne.⁴⁾ Seiner Meinung nach sollten christliche und jüdische Schüler gemeinsam in einer Schulanstalt unterrichtet werden. Auf diese Weise könnten sie sich besser kennenlernen und sich in Toleranz und Akzeptanz üben. Ziel war die Akkulturation. Graser weist ausdrücklich darauf hin, daß jede Verleumdung oder Herabsetzung des jüdischen Glaubens von Seiten des christlichen Lehrers an gemeinsamen Schulen untersagt sein müsse. In Bayreuth konnten schon bald nach Inkrafttreten des Ediktes jüdische Bürger das Gymnasium besuchen. In den seit 1814/15 gedruckten Jahresberichten des Gymnasiums Christian Ernestinum erscheint erstmals ein jüdischer Mitschüler, Sigismund Kohn, der sich auf das medizinische Studium vorbereitete. Es folgten 1821 David Joseph (später David Stein), 1822 Koppel (Jacob) Herz und 1823 Lazarus Seeligsberg. Koppel Herz legte 1835 als Klassenprimus die Reifeprüfung ab, begann im selben Jahr in Erlangen das Medizinstudium, bestand 1841 die Staatsprüfung mit Auszeichnung und erhielt 1842 seine Approbation. Zwar wurde ihm 1854 die Habilitation verweigert, aber er wurde 1869 dennoch Ordinarius. Er war der erste jüdische Universitätsprofessor in Bayern.⁵⁾

Wie aus einem Bericht des Gymnasiums in Bayreuth hervorgeht, gab es anfangs aus dem Widerspruch zwischen Anforderungen jüdischer Ritualgesetze, die verboten, am Sabbat Schreivarbeiten zu verrichten, und den schulischen Statuten. Am 23. Juli 1821 erhielt Direktor Dr. Gabler „im Namen seiner Majestät des Königs“ den Auftrag, „dem jüdischen

Einwohner Jacob Joseph auf sein unmittelbar gestelltes Bittgesuch um Dispens seines Sohnes vom Klassenunterricht am Samstag zu eröffnen, daß, wer bei der ihm gestatteten Teilnahme an einem öffentlichen Institut sich nicht den Bedingungen und Statuten desselben unterwerfen solle, auch an demselben nicht teilnehmen könne...“ Schüler, die sich diesem Druck beugten, hatten später nie eine Chance, von einer Gemeinde als Rabbiner angenommen zu werden. Weigerung wurde grundsätzlich als „Widerspenstigkeit“ interpretiert, doch kam es allmählich zu einem gewissen Ausgleich. Einereits bemühte sich das Gymnasium, schriftliche Arbeiten nicht auf den Samstag zu verlegen, andererseits stellte es der Rabbiner „gereiften Schülern“ frei, selbst nach ihrem Gewissen zu entscheiden, ob sie am Samstagsunterricht teilnehmen wollten. Der Unterricht in hebräischer Sprache wurde nun zusammen mit der Unterweisung in israelitischer Religion dem jeweiligen Rabbiner übertragen. In Bayreuth war dies von 1829–1852 Dr. Joseph Aub.⁶⁾

1.2 Bestimmungen für die besondere (religiöse) jüdische Schulanstalt

Graser kritisiert bei den jüdischen Religionschulen insbesondere den Religionsunterricht⁷⁾ Er betrachtet ihn als „zweckwidrig“, weil er die Kluft zwischen Christen und Juden vertiefe und noch dazu von Lehrern erteilt werde, die unqualifiziert wären. Wie Graser weiter bemerkt, bestünde der Unterricht aus „nichts weiterem“ als dem Talmudstudium und der Lehre der hebräischen Sprache. An diesen Schulen stünden zudem keine nach bestimmten Kriterien geprüfte Lehrer zur Verfügung. Wer die hebräische Sprache beherrsche, talmudische Sagen kenne, die Mischna und die Erläuterungen der Gemara, gelte schon als Gelehrter. Besäße einer darüber hinaus noch Kenntnisse in den Zeremonialgesetzen und in der Übersetzung der Thora, dann habe er schon die Qualifikation zum Vorsänger bzw. Lehrer.⁸⁾ Aufgrund der Bildungssituation der jüdischen Lehrer empfindet Graser Mitleid mit der jüdischen Jugend. Weiter beschuldigt er die jüdischen Lehrer, mit dem „Heiligsten so gut den Handel und Schacher (zu)treiben, wie andere mit Kleidern.“⁹⁾

Dies scheint für ihn jedoch nicht das schlimmste Unheil, sondern der Argwohn, das Mißtrauen und die heimliche Kritik, die die jüdischen Lehrer gegenüber öffentlichen Schulen schürten, erregt seinen größten Anstoß. „Es ist unläugbar, daß, so lange dieses traurige Verhältnis der jüdischen religiösen Bildung fortbesteht, an kein Heil zu denken, keine bürgerliche Bildung der Juden zu erwarten, keine Vereinigung derselben mit den Christen zu hoffen, folglich auf die Realisierung der wohlwollendsten Absichten des Staates keineswegs zu rechnen sey.“¹⁰⁹ Weiterhin drückt Graser sein Unverständnis aus, daß der Staat einen Religionsunterricht gestatte, der seinen Prinzipien zuwiderlaufe.¹¹⁰ Er kommt abschließend zu dem Fazit, daß zur Reform des Judentums die Einrichtung öffentlicher Religionsschulen unumgänglich sei.

1.3 Errichtung öffentlicher jüdischer Religionsschulen

1.3.1 Grundsätzliche Überlegungen¹²⁾

Graser vertritt die Ansicht, daß der jüdische Religionsunterricht aufgrund seiner Beziehung zum Staat, wie schon erwähnt, nur in öffentlichen Schulen erteilt werden dürfe. Wenn mehrere jüdische Familien in einem Ort wohnten, sollte eine öffentliche Religionsschule errichtet werden. Wenn diese nicht für den Unterhalt der Schule aufkommen könnten, so müsse nach dem Vorbild der christlichen Schulanstalten ein „Gemeindenzusammenschluß“ (Schulsprengel) erfolgen. Die öffentliche Schule löse den Privatunterricht ab; grundsätzlich solle es keine Ausnahme mehr geben. Nur der öffentliche Lehrer sei bevollmächtigt, privaten Nachhilfeunterricht zu erteilen, wenn es erforderlich sei. Der Religionsunterricht habe nach einem bestimmten Lehrbuch und bestimmten Lehrplan zu erfolgen. Der Staat habe sich von der Glaubenslehre fern zu halten; die gebildeten Rabbiner seien aufgefordert ein öffentliches Schulbuch zu erstellen. Dieses öffentliche Religionsbuch müsse der Regierung zur Einsicht vorgelegt, auf die staatlichen Grundsätze überprüft und genehmigt werden. Die Prüfung solle verhindern, daß sich in dem Buch

weder Lehren gegen die allgemeingültigen Prinzipien des Rechts und der Sittlichkeit, noch dem Zweck des Staates zuwiderhandelnde Inhalte befänden. Weiter solle die Regierung beurteilen, ob das Buch ein „brauchbares Lehrbuch“ sei. Ebenso sei der Lehrplan des Lehrers, der die allgemeine Religionslehre, die positive Religionslehre und die biblische Geschichte umfassen müsse, der Regierung vorzulegen. Werden beide Teile genehmigt, so dürften die Lehrer kein anderes Lehrbuch und keinen anderen Lehrplan verwenden, wenn sie nicht ihre Stelle verlieren wollten. Die öffentliche Schule solle einerseits sichern, daß die Interessen des Staates, andererseits das Vertrauen der jüdischen Nation, aufgrund der rabbinischen Gestaltung und Leitung gewahrt bleiben. Ebenso müsse auch die hebräische Sprache Gegenstand des Unterrichtes sein, damit der Schüler in der Lage sei, jeden Text der Bibel selbständig zu lesen. Der Sprachunterricht sei unter Aufsicht der Regierung als zweckmäßiger und wahrhafter Sprachunterricht zu betreiben, damit der vorgegebene Zweck der Bildung nicht verfehlt werde. Die jüdische Religionsschule müsse, wie jede andere Schule, einer öffentlichen Prüfung unterzogen werden; sowohl die lokale Aufsichtsbehörde als auch der Rabbiner von Seiten der Kirchengemeinde hätten einen Jahresbericht vorzulegen.

Grasers Forderungen konnten nur teilweise erfüllt werden. Die Erstellung von Lehrbüchern blieb der Initiative einzelner überlassen (13). Wie K. Guth (14) betont, habe Oberrabbiner Bing in Würzburg mit Erlaubnis der Regierung von Unterfranken ein Schulbuch „Hauptlehren der mosaischen Religion“ verfaßt. In Oberfranken habe es zur damaligen Zeit kein Religionsbuch und keinen Lehrplan gegeben. In Anlehnung an Bing hätte dann der Religionslehrer J. Marschütz einen Lehrplan für die jüdische Religionslehre und Sprachlehre erarbeitet.

1.3.2 Schulverfassung

a) Stellung der Schule¹⁵⁾

Wie Graser betont, habe die jüdische Religions- und Sprachschule den selben Wert, ihr

gebühre die selbe Achtung und sie unterliege den selben Bedingungen wie die anderen Volksschulen. Sie müsse, wie die christliche Schule, ihre eigene Örtlichkeit haben. Ebenfalls sollte es festgelegte Unterrichtszeiten geben. Die Schülerinnen und Schüler hätten vom sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr die Schule zu besuchen. Die Klasseneinteilung erfolge nach dem Beispiel der allgemeinen Volksschulen und das Klassenziel sei erst nach Bestehen der „Lehrkurse“ erreicht.

b) Stellung des jüdischen Lehrers¹⁶⁾

Nach Graser sei dem Lehrer dieser Schule dieselbe Achtung wie einem anderen Volksschullehrer entgegenzubringen. Der jüdische Lehrer müsse dieselben Kenntnisse und dieselbe Bildung besitzen wie die anderen, damit sein Unterricht in Einklang mit den allgemeinen Schulen und mit derselben Unterrichtskunst geführt werden könne. Daraus ergebe sich, daß der jüdische Lehrer dasselbe Zeugnis wie ein Lehrer der allgemeinen Schule vorweisen müsse. Der jüdische Lehrer sei wie der christliche Lehrer von der Regierung anzustellen. Grader räumt ein, daß der Lehrer auch Vorsänger sein könne aber nicht „Schächter“ (ritueller „Metzger“ der Juden). Ferner vertritt er mit Nachdruck die Meinung, daß nur Lehrer mit der Beurteilung „vorzüglich“ oder mindestens „sehr gut“ nach Auswahl durch die Regierung eingesetzt werden dürften. Der jüdische Lehrer müsse wie der jeweilige deutsche sein Gehalt aus der „Lokal-Schulfonds-Kassa“ erhalten.

c) Verhältnis Gemeinde-Schule¹⁷⁾

Die Gemeinde hat nach Graser für Schulwohnung, Schulapparat, Schulbeheizung und Lehrergehalt zu sorgen. Die Schulgemeinde lege fest, welche Summe aufzubringen sei; die Polizeibehörde sei jedoch berechtigt, diese zu prüfen und könne das entsprechende Gutachten der Regierung zur Genehmigung und Festsetzung vorlegen. Nach Festlegung der Summe könne in besonderen Fällen mit gegenseitiger Übereinkunft eine Sonderlösung getroffen oder nach den bestehenden Grundsätzen der Regierung entschieden werden. Die Gelder sollten regelmäßig und zu

festgesetzten Zeitpunkten gezahlt werden; denn nur aus dieser Kasse habe der jüdische Lehrer sein Gehalt zu beziehen. Die Gemeinde sei verantwortlich für ihre Schule und solle an die Seite des Rabbiners einen Schulinspektor stellen, der an Konferenzen teilnehme und als gesetzliches Mitglied sein Urteil abgebe. Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden, wenn es z.B. um den Sitz der Schule gehe, könne die Regierung jederzeit eine Entscheidung treffen, wenn die Gemeinden nicht zu einer Einigung kämen.

1.3.3. Ausbildung des Lehrers¹⁸⁾

Der jüdische Lehrer habe die selben Qualifikationen wie der christliche oder allgemeinbildende Lehrer vorzuweisen. Drei Bildungsinstitute seien vonnöten; eines für die Vorbildung, eines für die Grundbildung und das der Fortbildung.

a) Vorbildung

Voraussetzung eines jüdischen Knaben für den Lehrdienst sei zunächst die erfolgreiche Absolvierung der Werktagsschule und die vorschriftsmäßige Elementarbildung. Nach der Bewerbung an der Präparandenschule und sorgfältigen Prüfung der persönlichen Verhältnisse sei ein Gutachten an die Regierung zu stellen, welche allein die Entscheidung für die Aufnahme unter den Bewerbern treffe. Ist der Kandidat ausgewählt, müsse er zunächst seine allgemeinen Kenntnisse und speziell seine hebräischen Sprachkenntnisse erweitern, um in das Institut der Grundbildung (Präparandenschule) eintreten zu können.

b) Grundbildung¹⁹⁾

Besonderen Wert legt Graser auf die sogenannten „Präparandenschulen“, die den Bereich der Grundbildung abdecken sollen.

Der jüdische Schuldienstpräparand bedürfe zweifacher Ausbildung:

1. Erweiterung der Kenntnisse in den allgemeinen Lehrgegenständen,
2. Erwerb der jüdischen Religionslehre und der hebräischen Sprache.

Wenn man voraussetze, daß der jüdische Lehrer dieselben Kenntnisse in den allgemeinen Schulgegenständen, in der Pädagogik und Didaktik erworben habe, sei es nicht nötig, daß er zusätzlich eine christliche Schule besuche. Nach dem Bestehen des „Konkurrexamens“ (Eingangsexamen), das auch die christlichen und allgemeinen Mitbewerber abzulegen haben, werden die Ausbildung in den sogenannten Schullehrerseminaren fortgesetzt. Der Schwerpunkt der Ausbildung sollte in der Pädagogik, Didaktik und Methodik liegen, zudem sollte der Student mit den bestehenden Schulverordnungen und der Nationalbildung vertraut gemacht werden und bemüht sein, den Kontakt zu den örtlichen Lehrern zu pflegen. Das Schulseminar sei mit einem vorzüglichen Rabbiner zu ergänzen, der die Verantwortung der religiösen Ausbildung der zukünftigen jüdischen Lehrer trage.

c) Fortbildung

Eine gewissenhafte Fortbildung sei ebenso wie in der allgemeinen Schule notwendig, um dem Anspruch einer der „Zeit angemessenen Bildung“ gerecht zu werden. Dies könne nur erfolgreich realisiert werden, wenn die jüdischen Lehrer angeregt würden, über ihren Beruf nachzudenken, in der Praxis aufmerksam zu beobachten und Aufzeichnungen zu führen, anhand derer sie sich mit Sachkundigen beraten und durch Lektüre ihre Kenntnisse vervollständigen würden. Graser sieht jedoch in dem gemeinsamen Austausch ein Problem, denn die Kandidaten unterrichteten in Schulen, die weit auseinander lagen. Deshalb schlug er vor, sie den allgemeinen Fortbildungen anzuschließen und regelmäßige Konferenzen der jüdischen Religionslehrer abzuhalten, über deren Inhalt und Themen sollte die Regierung in Kenntnis gesetzt werden.

Schlußbetrachtung

Johann Baptist Graser hat sich durch seine zahlreichen Fortbildungsmaßnahmen und Veröffentlichungen für eine Verbesserung des allgemeinen schulischen Unterrichts eingesetzt. Sein Engagement galt auch dem jüdischen Schulwesen, das zu Beginn des 19.

Jahrhunderts im argen lag. Er bemühte sich, die schulischen Bildungsmöglichkeiten für Juden neu zu konzipieren, wobei er eine allgemein verbindliche administrative Regelung unter Mitwirkung des Staates und der Religionsgemeinschaft anstrebte. Einige seiner Maßnahmen sind aus heutiger Sicht teilweise unverständlich, aus dem Geist der Aufklärung jedoch nachvollziehbar, so z. B., wenn er auf die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichtes Einfluß zu nehmen versuchte, um eine Harmonisierung zwischen den Konfessionen und dem Judentum herbeizuführen. Der Religionsunterricht sollte aber weiterhin von Vertretern der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden. Beim Profanunterricht trat Graser für einen gemeinsamen Unterricht von jüdischen und christlichen Schülern ein, da er hoffte, daß dadurch Toleranz und Akzeptanz zum Wohle der Bevölkerung und des Staates gefördert werde. Schon das Mainzische Toleranzedikt vom 27. September 1784, das sich in einer zeitgenössischen Abschrift im Stadtarchiv von Miltenberg befindet, verfolgte diese Ziele: „Es gestattete, daß die Juden (...) Christenschulen besuchen und daß sie sich dort zu tüchtigen Kurfürstl. Unterthanen bilden werden (...), daß die Judenkinder an Schulgeld in keinem Falle mehr bezahlen sollen als die christlichen Kinder, und daß die Schullehrer sowohl als die christliche Schuljugend, worauf die Lehrer insonderheit zu sehen hätten, den jüdischen Schulkindern ja nicht mit Verachtung, sondern mit gleicher Rücksicht begegnen, und daß beide, die jüdische Jugend vorzüglich liebevoll behandeln sollen.“²⁰ In unserer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft gilt es diesen Ansatz aufzugreifen und noch zu erweitern, damit Fremdenhaß und Fremdenfeindlichkeit nicht entstehen können.

Anmerkungen

¹⁾ Vgl. Döllinger, G.: Sammlungen der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. VI, München 1838, 7.

²⁾ Vgl. Graser, J.B.: Das Judentum und seine Reform, Bayreuth 1828, 88–95.

- ³⁴ Vgl. Guth, a.a.O., 247.
⁴⁴ Vgl. Schwarz, a.a.O., 311ff.
⁵⁴ Vgl. Trübsbach, R: Geschichte der Stadt Bayreuth, Bayreuth 1993, 303f.; vgl. Gothart, a.a.O., 385–389.
⁶⁴ Vgl. Trübsbach, a.a.O., 304.
⁷⁴ Vgl. Graser, a.a.O., 96–97.
⁸⁴ Vgl. ebd., 97.
⁹⁴ Vgl. ebd., 98.
¹⁰⁴ Ebd., 99.
¹¹⁴ Vgl. ebd.
¹²⁴ Vgl. ebd., 101–107.

- ¹³⁴ Vgl. Levi, H.: Lehrbuch und Jugendbuch im jüdischen Erziehungswesen des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Versuch einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung nach Inhalt und Methode. Diss. Köln 1933.
¹⁴⁴ Vgl. Guth, a.a.O., 237f.
¹⁵⁴ Vgl. Graser, a.a.O., 108ff.
¹⁶⁴ Vgl. ebd., 110f.
¹⁷⁴ Vgl. ebd.
¹⁸⁴ Vgl. ebd., 112ff.
¹⁹⁴ Vgl. ebd. 114–120.
²⁰⁴ Daxelmüller, Chr.: Jüdische Kultur in Franken, Würzburg 1988, 33.

Andreas Kuschbert

Coburger gedachten der Revolution von 1848

Sie zogen viele Veränderungen nach sich, die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848. Die in der Frankfurter Paulskirche erarbeitete Verfassung mit den Bürgerrechten war letztendlich Vorbild für die Verfassungen von 1871, 1919 und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949. Doch was brachte die Revolution von 1848 wirklich? Ist sie am Ende gescheitert? Diese und andere Fragen standen im Mittelpunkt einer Veranstaltungsreihe, die die Historische Gesellschaft Coburg in Zusammenarbeit mit der Stadt Coburg vom 21. bis 23. Mai veranstaltete.

Den Auftakt zu den Veranstaltungen bildete dabei ein Vortrag des ungarischen Historikers Prof. Dr. Gabor Erdödy in der Aula des Gymnasiums Casimirianum. Im Frühling des Jahres 1848 siegte die gesetzliche, friedliche ungarische Revolution, indem sie sich der europäischen Revolutionswelle anschloß und deren Erfolge zugleich in vielem förderte. Prof. Erdödy erläuterte in seinem Vortrag die Zusammenhänge im einzelnen unter dem Thema „Die Alternative der mitteleuropäischen nationalen Umlagerung im ungarischen

außenpolitischen Denken im Jahre 1848.“

Direkt am Ort der Ereignisse in Coburg, nämlich im Rathaus, war zuvor die sehenswerte Ausstellung „Die Revolution von 1848/49 im Coburger Land“ eröffnet worden. Die Präsentation der Historischen Gesellschaft und des Coburger Stadtarchivs unter der Leitung von Hans-Jürgen Baier stützte sich unter anderem auf Leihgaben der Kunstsammlungen auf der Veste Coburg, der Landesbibliothek, des Stadtarchivs/Rückertkreises Rodach und der Bürgerwehr Königsberg.

Thematisch wurden dabei fünf Schwerpunkte abgedeckt: Die Revolution erreicht Coburg, Volksbewaffnung/Bürgerwehren im Coburger Land, politische Gruppierungen im Coburger Land, Coburger Pressewesen von 1848 bis 1852 und schließlich das Scheitern der Revolution. „Es soll darum gehen, den Spuren der Ereignisse direkt am Tatort nachzugehen“, konstatierte der Vorsitzende der Historischen Gesellschaft, Dr. Harald Bachmann, bei der Ausstellungseröffnung. So sollten anhand historischer Quellen die einzelnen Aspekte der damaligen Volksbewegung anschaulich dokumentiert werden.